

**Richtlinie  
des Kreises Steinburg  
zur Förderung von kommunalen Projekten aus Mitteln der Integrationspauschale  
(Förderrichtlinie Kommunale Vorhaben 2019)**

**§ 1 - Förderzweck**

Der Kreis Steinburg stellt zur Förderung von kommunalen Vorhaben (Projekte und Maßnahmen), die im Jahr 2019 stattfinden, freiwillig Fördermittel aus Mitteln des Festbetrages der Integrationspauschale des Landes Schleswig-Holstein zur Verfügung.

Gefördert werden Vorhaben im Gebiet des Kreises Steinburg, die der Förderung der Integration in Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft dienen und die eine überörtliche Wirkung haben.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

**§ 2 - Förderbetrag**

Die Fördermittel belaufen sich auf insgesamt 40.000,00 €. Pro Vorhaben kann ein Förderbetrag in Höhe von bis zu 3.000,00 € gewährt werden. Die Höhe des Förderbetrages bestimmt die Koordinierungsstelle Integration des Kreises Steinburg nach pflichtgemäßen Ermessen.

**§ 3 - Antragsbefugnis**

Antragsbefugt sind alle Gemeinden, Städte und Ämter des Kreises Steinburg.

**§ 4 - Antragsverfahren**

Förderanträge sind schriftlich oder per Mail bei der Koordinierungsstelle Integration, [Integration@steinburg.de](mailto:Integration@steinburg.de), zu stellen. In dem Antrag ist das zu fördernde Vorhaben sowie dessen (ggf. geschätzte) Kosten zu benennen.

**§ 5 - Vergabeverfahren**

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Mittel nicht möglich, entscheidet die Koordinierungsstelle Integration nach pflichtgemäßem Ermessen.

**§ 6 - Nachweispflicht**

Über die Verwendung der Fördergelder ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des geförderten Vorhabens ein Nachweis zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Rechnungskopien für Ausgaben, die aufgrund des geförderten Vorhabens entstanden sind. Im Einzelfall können bei Bedarf weitere Nachweise gefordert werden.

**§ 7 - Recht der Rückforderung und Pflicht zur Rückzahlung**

Ausgezahlte Fördermittel,

- a) die für die Durchführung des geförderten Vorhabens nicht benötigt wurden, oder
- b) die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, oder
- c) für die ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht erbracht wurde,

können zurückgefordert werden und sind zurückzuzahlen.

## **§ 8 - Befristung**

Die Förderrichtlinie gilt befristet bis zur Ausschöpfung der in § 2 genannten Mittel, längstens jedoch bis zum 31.12.2019.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Itzehoe, 28.05.19

Kreis Steinburg  
Der Landrat

gez.  
Torsten Wendt

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde bei den geschlechtsspezifischen Bezeichnungen die männliche Form gewählt.